

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

Gewerbesteuererklärung**Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags ①**

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung

Allgemeine Angaben

Unternehmen/Firma

Art des Unternehmens

Anschrift der Geschäftsleitung/des Unternehmens im Erhebungszeitraum
Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

Rechtsform des Unternehmens

Das Einzelunternehmen/die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ② im Laufe des Kalenderjahres 2013 aus einer Personengesellschaft/einem Einzelunternehmen hervorgegangen:

Ja, am

9a Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft)

Ja

9b Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

Bei Personengesellschaften:

Im Laufe des Kalenderjahres 2013

– sind Gesellschafter

eingetreten

Nein

Ja

ausgeschieden

Nein

Ja

10a – hat sich die Beteiligungsquote geändert

Nein

Ja

10b Anzahl der beigefügten Anlagen MU

Registergerichtliche Eintragung

Nein

Ja, beim

Registergericht

die Eintragung ist erfolgt

11a am

Registernummer

Unternehmer/gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abweichend

Anschrift des Unternehmers/gesetzl. Vertreters/Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 5 bis 7 abweichend

Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden **Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden.

Empfangsvollmacht

wird gesondert übermittelt.

liegt dem Finanzamt vor.

15 Betriebsstätten ③ bestanden im Kalenderjahr 2013 in mehreren Gemeinden

Nein

Ja

Betriebsstätte(n) ③ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2013 über mehrere Gemeinden

Nein

Ja

Die einzige Betriebsstätte ③ wurde im Laufe des Kalenderjahres 2013 in eine andere Gemeinde verlegt

Nein

Ja, am

17 von

nach

Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2013 nur als Reisegewerbe:

Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)

19 Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2013 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?

Nein

Ja

Unterschrift

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Ort, Datum

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

(Unterschrift)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt

30

Das Unternehmen ist **Organträger.**

Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.

31

Das Unternehmen ist **Organgesellschaft.**

Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers ggf. auf besonderem Blatt.

32

Es besteht ein vom

vom

bis

ggf. zweites im Erhebungszeit-

vom

bis

Kalenderjahr abweichendes

Wirtschaftsjahr

raum endendes Wirtschaftsjahr

Gewerbeertrag

21

Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 34, 35, 75 und 76 –, der nach den

Vorschriften des

Einkommen-

steuergesetzes 4

Körperschaft-

steuergesetzes 5

ermittelt

worden ist

EUR

33

– Negative Beträge bitte mit Minuszeichen –

– ggf. „0“ – 10

34

Unterschiedsbetrag i. S. des § 5a Abs. 4 EStG

27

35

Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG

28

Hinzurechnungen:

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (enden im Erhebungszeitraum zwei Wirt-

schaftsjahre, sind hier die Eintragungen für das erste Wirtschaftsjahr vorzunehmen und

zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen) 7

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurech-

nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

36

Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)

31

37

Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)

32

38

Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)

33

39

Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder

beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)

34

40

Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder

unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)

35

41

Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere

Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)

36

41a

Im Betrag lt. Zeile 41 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG

37

an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum

endendes Wirtschaftsjahr

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurech-

nungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

42

Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)

41

43

Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)

42

44

Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)

43

45

Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder

beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)

44

46

Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder

unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)

45

47

Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere

Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)

46

47a

Im Betrag lt. Zeile 47 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG

47

an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger

48

Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4

GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter 8

14

49

Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhalten-

en Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Ver-

mögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) 20 – soweit nicht die Voraussetzungen des

§ 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen - nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben,

soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblie-

ben sind. – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurech-

nung bei Organgesellschaften. -

26

50

Anteile am Verlust von in- und / oder ausländischen Personengesellschaften

(§ 8 Nr. 8 GewStG) 9 – Betrag ohne Minuszeichen –

16

51

Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Er-

mittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)

50

52

Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungs-

besitz (§ 8 Nr. 10 GewStG) (auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquida-

tionsraten ist)

19

53

Ausländische Steuern, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen,

die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten

sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)

22

54

Negativer Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt

(§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag ohne Minuszeichen –

17

Kürzungen:

22

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2013 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (13 = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)

EUR

EUR

anzusetzen

mit 10

100 %

140 %

250 %

400 %

600 %

51

Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG

30

Anteile am Gewinn von in- und / oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) 6 9

31

Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen 12 – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften -

32

Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) 3

53

Positiver Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) 19

33

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31.12.2012

73

Zuwendungen im Kalenderjahr 2013 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2012/2013 – ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)

71

Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG

84

Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von

85

%

Nicht bei einer Körperschaft:

Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

Zuwendungen im Kj. 2013 bzw. im abweichenden Wj. 2012/2013

EUR

Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2013 abgezogen werden

noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2004 bis 2012

72

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG 2006¹⁾)

– aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke

77

– aus Zuwendungen i. S. der Zeile 71 an Stiftungen

63

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

57

Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) 14, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

37

Gewerbeertrag

– bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG):

der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

23

– bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG) – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –

25

Weitere Angaben

Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)

– bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen –

– ggf. „0“ – 60

Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft:

– soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 106 bis 108 auszufüllen –

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge mit Minuszeichen –

79

Im Falle einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG

62

1) GewStG 2006 = Gewerbesteuerengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

2) GewStG 2007 = Gewerbesteuerengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150).

3) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR

Zeilen 90 bis 104d nicht ausfüllen, wenn Anlage MU beigelegt ist. 18

90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2012 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag ohne Minuszeichen –	40		
91	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag ohne Minuszeichen – 15	45		
92	Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStR 2009) – Betrag ohne Minuszeichen –	48		
92a	Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft: Im Betrag laut Zeile 92 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)	18		
93	Nur bei Betrieben gewerblicher Art: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) – Betrag ohne Minuszeichen – 11	20		
94	Nur bei einer Körperschaft: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) in Höhe von – Spaltungsschlüssel –	17		%
95	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	46		%
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 ²⁾ i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 ³⁾ und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von	10		%
96a	oder	44		
97	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	50		%
97a	oder	49		
98	Nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist: Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen in Höhe von	15		%
98a	oder	12		
99	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	14		%
99a	oder	13		
100	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf in 2013 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2012 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2013 verbraucht ist – Betrag ohne Minuszeichen –	43		
101	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum 2013 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2013 – Betrag ohne Minuszeichen –	75		
102	oder	76		%
103	Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2012 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbebetrag des Erhebungszeitraums 2013	41		
104	oder	42		%
104a	Kürzung des Höchstbetrags nach § 10a Satz 1 GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und/oder bei Änderung der Beteiligungsquote	74		
104b	Nach § 10a Satz 2 GewStG zum Ansatz kommender Verlustabzug	81		
104c	Nicht bei Körperschaften: Auf im Erhebungszeitraum 2013 veräußerte oder aufgegebene Teilbetriebe entfallen von dem zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zur Veräußerung oder Aufgabe im Erhebungszeitraum 2013 verbraucht ist – Betrag ohne Minuszeichen –	16		
104d	Auf im Erhebungszeitraum 2013 veräußerte oder aufgegebene Teilbetriebe entfallen von dem Gewerbeverlust 2013 – Betrag ohne Minuszeichen –	86		
105	Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -: Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (im Betrag lt. Zeile 33 enthalten)	82		
106	Nur bei einer Organgesellschaft: Werte, die für die Ermittlung des Gewerbebeitrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) 16 17 – Negative Beträge mit Minuszeichen – Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28		
107	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29		
108	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	27		